

Änderung der Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)

Gemäß dem Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020 wurde der Paragraphen 3 der Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung) als Folge von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie angepasst:

§ 3 Absatz 3 der Probestudiumsordnung der Universität Bremen vom 20. Juli 2005, in der Fassung der Änderungsordnung vom 24. April 2013, wird ergänzt um folgenden Satz 5:

Für Probestudierende, die die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 nicht vollständig erbracht haben, wird die maximale Dauer des Probestudiums auf drei Semester bzw. 1,5 Jahre verlängert.“

Auswirkung

Eine Erbringung von Prüfungsleistungen ist in einem weiteren Semester, dem Wintersemester 20/21, möglich. Auch die Beratungsgespräche können noch im Wintersemester 20/21 durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie die Frist des Sekretariats für Studierende, bzgl. der Abgabe der Bescheinigung des erfolgreichen Probestudiums. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat für Studierende.